

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck - Lauenburg

I. Einberufung und Teilnahme an den Tagungen

- § 1 Mitglieder, Gelöbnis
- § 2 Einberufung
- § 3 Einladung
- § 4 Tagungen
- § 5 Bild-/Ton- und Filmaufzeichnungen, Live-Stream
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wahl und Aufgaben des Präsidiums
- § 8 Beisitz, Schriftführung, Stimmzählung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Redeordnung, Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 12 Befangenheit
- § 13 Gegenstand von Beratungen
- § 14 Verlauf der Beratungen
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen

II. Ausschüsse

- § 17 Ausschüsse
- § 18 Besetzung der Ausschüsse
- § 19 Arbeit der Ausschüsse

III. Schlussvorschriften

- § 20 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 21 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 22 Ende der Amtszeit
- § 23 Inkrafttreten

I. Einberufung und Teilnahme an den Tagungen

§ 1 Mitglieder, Gelöbnis

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und die einberufenen stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder treten ihr Amt mit der Ablegung des Gelöbnisses für die Dauer der Wahlperiode vor dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisrates an. Nachrückende Mitglieder legen das Gelöbnis vor der bzw. dem Präses ab.
- (3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 2 Einberufung

- (1) Die Kirchenkreissynode tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder, der Kirchenkreisrat, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die zuständige Bischöfin bzw. Bischof dieses verlangt.
- (2) Die Kirchenkreissynode wird erstmals durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. Propst einberufen und bis zur Wahl der bzw. des Präses der Synode geleitet. Zu den weiteren Tagungen wird sie von der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode einberufen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Tagung nach Beratung mit dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisrates.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladung ergeht schriftlich, wobei die Schriftform durch das elektronische Übersenden gewahrt ist. Sie soll den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitglieder und den vorsitzenden Mitglieder aller Kirchengemeindegereäte spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugehen und Ort und Zeit, sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Die an die Kirchenkreissynode gerichteten Anträge sind auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Ferner muss eine Angelegenheit auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Mitglied der Synode vor Versendung der vorläufigen Tagesordnung bei der bzw. dem Präses oder der Geschäftsstelle schriftlich anmeldet.
- (2) Die Anträge sollen den Mitgliedern der Kirchenkreissynode zusammen mit der Einladung zugehen.
- (3) Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung, die einen Beschluss erfordern sind nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Kirchenkreissynode stellt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Tagung durch Beschluss fest.

§ 4 Tagungen

- (1) Die Synode tagt in der Regel in öffentlicher Sitzung, das Präsidium entscheidet, wenn im Einzelfall ein Tagesordnungspunkt auf Antrag eines Mitglieds nicht öffentlich verhandelt werden soll. Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. Sie werden mit Gebet oder Lied und Reisesegen abgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet über alle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelten Gegenstände Verschwiegenheit zu wahren, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder nehmen mit Sitz und Stimme an den Tagungen teil. Sind sie verhindert an der Sitzung teilzunehmen, melden sie sich unverzüglich bei der Geschäftsstelle ab, damit das stellvertretende Mitglied geladen werden kann. Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Schluss verlassen, melden sich beim Präses oder der Geschäftsstelle ab.

- (4) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Die Leitung der Kirchenkreisverwaltung und mit den Anträgen betraute Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, auf Bitten des Präses geben diese Erläuterungen ab.

§ 5 Bild-/Ton- und Filmaufzeichnungen, Live-Stream

- (1) Die Beratungen der Kirchenkreissynode können in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.
- (2) Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Kirchenkreissynode nicht beeinträchtigt wird. Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.
- (3) Die Tagungen der Kirchenkreissynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Kirchenkreissynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.
- (4) Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist, sofern kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Mitglieder, die an den Tagungen teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch das Präsidium mittels Namensaufruf oder auf andere Weise festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss im Laufe der Tagung nur wiederholt werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer weiteren Tagung mit unveränderter Tagesordnung eingeladen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Tagung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 7 Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer konstituierenden Tagung vor dem Eintritt in die Beratungen die bzw. den Präses.
- (2) Die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. der an Lebensjahren älteste Propst macht einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Präses. Das Recht der Mitglieder zur Einbringung von Wahlvorschlägen wird hiervon nicht berührt.
- (3) Unmittelbar nach der Wahl der bzw. des Präses übernimmt dieser die Leitung der Tagung.
- (4) Die Wahl der Vizepräses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Übernahme der Tagungsleitung durch die bzw. den Präses.
- (5) Die bzw. der Präses leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Kirchenkreissynode und vertritt die Kirchenkreissynode in der Öffentlichkeit. Er/ sie kann sich in allen Belangen durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

§ 8 Beisitz, Schriftführung, Stimmzählung

- (1) Nimmt ein Mitglied des Präsidiums an einer Tagung nicht teil, kann die Kirchenkreissynode für die Dauer der Tagung zur Unterstützung des Präsidiums eine Beisitzerin oder einen Beisitzer wählen.
- (2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beauftragt das Präsidium Personen aus der Kirchenkreisverwaltung mit der Schriftführung, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.
- (3) Zur Durchführung von Wahlen kann das Präsidium Wahlhelfer und Wahlhelferinnen benennen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss den Ort, den Beginn und das Ende der Tagung, die Verhandlungsleitung, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift über die Verhandlung der Kirchenkreissynode als Anlage beizufügen.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines Mitglieds, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen oder ihr als Anlage beigelegt wird.
- (3) Die Tagungsniederschrift wird von der bzw. dem Präses und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern unterzeichnet. Damit erlangen die Beschlüsse Rechtskraft.
- (4) Sie wird an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und an die vorsitzenden Mitglieder aller Kirchengemeindegereäte innerhalb von sechs Wochen versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen durch die Synodalen schriftlich binnen vier Wochen nach Absendung beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingereicht werden, das Präsidium entscheidet über Beanstandungen

§ 10 Redeordnung, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wer einen selbstständigen Antrag stellt oder einen Bericht erstattet, erhält das Wort zu Beginn der Beratung, auf Wunsch auch zum Schluss der Beratung. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisesrates, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die zuständige Bischöfin oder der Bischof und die Pröpstin und Pröpste erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste. Wenn die oder der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt es den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Präsidiums ab.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit abweichend von der Rednerliste erteilt, eine Rednerin bzw. ein Redner darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird, nachdem höchstens eine Rednerin bzw. ein Redner befürwortend und eine Rednerin bzw. ein Redner ablehnend dazu gehört worden ist, ohne weitere Beratung abgestimmt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere die Anträge auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und auf Überweisung an einen Ausschuss. Den Antrag auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (5) Gegen Maßnahmen der bzw. des Präses zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenkreissynode.

§ 11 Aufrechterhaltung der Ordnung

Die bzw. der Präses übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Er kann jede Rednerin bzw. jeden Redner unterbrechen, um sie bzw. ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie bzw. ihn zur Sache rufen, wenn diese bzw. dieser von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt. Die bzw. der Präses kann Mitglieder, die persönlich verletzende Ausführungen machen oder die Tagung stören, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 12 Befangenheit

- (1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied selbst oder seinen nächsten Angehörigen gemäß den Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.
- (2) An der Beratung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluss diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Wer nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung darüber nicht mitwirken.

§ 13 Gegenstand von Beratungen

- (1) Gegenstand von Beratungen sind Anträge und Berichte.
- (2) Anträge sind Beschlussvorschläge, die sich nicht auf die Änderung von Vorlagen oder auf die Einhaltung der Geschäftsordnung beziehen. Anträge können neben den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten nur von einem Mitglied der Kirchenkreissynode, vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat oder einem Kirchengemeinderat eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Berichte sind Beiträge zur Information der Kirchenkreissynode, die nicht mit einem Beschlussvorschlag verbunden sind.

§ 14 Verlauf der Beratungen

- (1) Die Beratung beginnt mit der Erklärung der bzw. des Präses, dass die Beratung über den Gegenstand eröffnet ist. Zu Beginn der Beratungen erhält die Einbringerin bzw. der Einbringer das Wort.
- (2) Über Beratungsgegenstände mit einem Beschlussvorschlag hat eine Beratung und Beschlussfassung zu erfolgen.
- (3) Die Beratung über einen Gegenstand wird von der bzw. dem Präses geschlossen, wenn niemand mehr das Wort wünscht oder die Kirchenkreissynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Vor dem Schluss der Beratung über einen

Antrag ist in jedem Fall der Einbringerin bzw. dem Einbringer als Letztem das Wort zu erteilen.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Sind die vorliegenden Wortmeldungen zu einer Beschlussvorlage erledigt, stellt die bzw. der Präses den Schluss der Beratung und den Eintritt in die Abstimmung fest.
- (2) Die bzw. der Präses teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann.
- (3) Zunächst ist über die Anträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Unter diesen Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang.
- (4) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja - Nein - Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, falls die Kirchenkreissynode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Soweit nicht anders bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Gegenstandes ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 Wahlen

- (1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses zu ziehen ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist gewählt, wer mindestens die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (3) Das Wahlergebnis ist auf derselben Tagung bekanntzugeben, wenn die Kirchenkreissynode nichts anderes beschließt. Die Annahme der Wahl ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Wahl zum Kirchenkreisrat erfolgt als geheime Wahl mit Stimmzetteln. Das Wahlverfahren beschließt die Synode auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Die Wahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste richtet sich nur nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpstinnen und Pröpste in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in seiner geltenden Fassung.

II. Ausschüsse

§ 17 Ausschüsse

- (1) Die Synode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.
- (2) Bei Bedarf wird ein Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes (Pröpstewahlausschuss) gebildet.
- (3) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 18 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlzeit der Kirchenkreissynode gewählt. Die bzw. der Präses bestimmt eine Einberuferin bzw. einen Einberufer. Diese bzw. dieser beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertretung.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine stellvertretendes Mitglied. Zu den Sitzungen eines Ausschusses ist durch das vorsitzende Mitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 19 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, legt die vorläufige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse können die Mitglieder der Kirchenkreissynode, die Mitglieder oder die Beauftragten des Kirchenkreisesrates sowie die Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung nach Anmeldung bei dem vorsitzenden Mitglied als Gäste teilnehmen.
- (3) Ein Ausschuss kann Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich und damit vertraulich.
- (7) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen
- (8) Die Pröpstinnen bzw. Pröpste und die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode haben in den Ausschüssen ein Rederecht und können mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium. Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung über den Einzelfall hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode.

§ 21 Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und nicht mehr als ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode widersprechen.

§ 22 Ende der Amtszeit

Anträge über die die Kirchenkreissynode bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht entschieden hat, gelten als an den Kirchenkreisrat überwiesen. Sie sollen vom Kirchenkreisrat in der neuen Kirchenkreissynode wieder eingebracht werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Groß Grönau, den 20. September 2021